



Tischfußballbund Wien

Statuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1)** Der Verband führt den Namen „Tischfußballbund Wien“, im Folgenden kurz TFB Wien genannt.
- (2)** Der TFB Wien hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Wien.
- (3)** Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt auf freiwilliger und gemeinnütziger Basis den Tischfußballsport in Wien zu fördern und zu pflegen, diesen zu verbreiten, zu organisieren und die Interessen für die ihm angeschlossenen Tischfußballvereine zu vertreten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1)** Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2)** Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Veranstaltung, Teilnahme und Durchführung von Wettkämpfen
 - (b) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende
 - (c) gesellige Zusammenkünfte
 - (d) Verlautbarungen über eine Homepage/Social Media-Anwendungen/Smartphone-Applikation
- (3)** Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Beitritts- bzw. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge
- (b) jährliche SpielerInnenlizenz
- (c) allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen
- (d) Sponsoring bzw. Spenden und sonstige Zuwendungen
- (e) Buffetbetrieb auf Veranstaltungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und in Ehrenmitglieder.
- (2)** Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht und sind Vereine oder Sektionen von Vereinen, die den Tischfußballsport aktiv betreiben und sich mit mindestens einer Mannschaft an der Wiener Landesliga des TFB Wien beteiligen. Ordentliche Mitglieder können aktive Tischfußballvereine des Bundeslandes Wien werden.
- (3)** Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind Vereine, die nicht Mitglied in einem Sportverband (Sportunion, ASKÖ, ASVÖ) sind.
- (4)** Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1)** Ordentliche Mitglieder des TFB Wien können alle in Wien gemeldeten Tischfußballvereine werden, deren Statuten nicht mit denen des TFB Wien in Widerspruch stehen.
- (2)** Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (3)** Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4)** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5)** Vor der Konstituierung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Verbandes wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft erlischt bei Verlust der Rechtspersönlichkeit des Vereins bzw. bei Auflösung, durch Tod (bei physischen Personen), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem TFB Wien kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vor dem Ablauf des Verbandsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und das Mitglied hat seinen materiellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt nachzukommen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TFB Wien im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, SpielerInnen-Lizenzen, etc. bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung, über Antrag des Vorstandes, beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Nur ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des TFB Wien teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen und Satzungen des TFB Wien und des TFBÖ (Tischfußballbundes Österreich) anzuerkennen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

(4) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen (Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge, SpielerInnen-Lizenz, etc.) pünktlich zu begleichen.

(5) Mitglieder haben das Antragsrecht an alle Organe des Verbandes; Anträge müssen jedoch mit einer Begründung versehen sein.

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- (a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)

- (b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- (c) die technische Kommission (§§ 14 und 15)
- (d) die Rechnungsprüfer (§ 16)
- (e) das Schiedsgericht (§ 17)

§ 9

Die Generalversammlung

- (1)** Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2)** Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen statt.
- (3)** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (postalisch oder elektronisch) einzuladen. Bei Bedarf sind der Kassabericht, Voranschlag und Bericht des Rechnungsprüfers mit zu senden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4)** Anträge zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern oder dem Engeren Vorstand eingebracht werden und sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht innerhalb der Frist eingegangen sind, können nur zur Abstimmung zugelassen werden, wenn die Generalversammlung diese mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zulässt. Alle Anträge sind vor Beginn der Generalversammlung schriftlich aufzulegen.
- (5)** Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6)** Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen, jedes Ehrenmitglied und jedes Vorstandsmitglied des TFB Wien eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Anzahl der Stimmen wird zu Sitzungsbeginn ermittelt, später kommende Stimmen werden laufend dazugezählt. Der jeweilige Vorsitzende der Generalversammlung, des Vorstandes haben kein Stimmrecht, entscheiden jedoch bei Stimmgleichheit. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7)** Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8)** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes

geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, in dessen/deren Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der/die Vorsitzende hat keine Stimme, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit (§ 9 Abs. 6).

(10) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Wunsch eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Vorsitzenden muss die Abstimmung geheim oder durch namentliche Stimmenerfassung erfolgen.

(11) Das Abstimmungsergebnis ist sofort bekannt zu geben.

(12) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Es ist innerhalb von vier Wochen allen ordentlichen Mitgliedern je eine Ausfertigung zu zusenden.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (c) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (d) (Neu-)Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Bericht von Rechtsgeschäften zwischen Verbandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verband bei der Generalversammlung
- (e) Entlastung des Vorstandes
- (f) Festsetzung der Höhe der Verbandsumlage, der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge bzw. der SpielerInnen-Lizenzen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- (g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern und zwar aus:

- (a) dem/der Präsidenten/PräsidentIn und seinem/seiner StellvertreterIn

(b) dem/der SchriftführerIn und seinem/seiner StellvertreterIn

(c) dem/der KassierIn und seinem/seiner StellvertreterIn

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/PräsidentIn, in dessen Verhinderung von seinem/seiner StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 10) und durch Rücktritt (§ 11 Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein und ihren Lebensmittelpunkt in Wien haben. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

(b) Vorbereitung der Generalversammlung

(c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

(d) Verwaltung des Verbandsvermögens

(e) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes

(g) in allen nicht in den Statuten vorgesehen Fällen bzw. nicht eindeutigen Fällen entscheidet der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die PräsidentIn ist der/die höchste VerbandsfunktionärIn. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

(2) Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(3) Bei Gefahr in Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

(4) Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Kassiers/Kassierin.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Vertretung des Verbandes nach außen bzw. die Zeichnung für diesen können ausschließlich von dem/der in Abs. 1 genannten FunktionärIn erteilt werden.

(7) Der Schriftführer hat den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr unterliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und des Vorstandes.

(8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich, er verwaltet das Verbandsvermögen, erstellt den Jahresvoranschlag, verfasst den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss.

(9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, des/der Schriftführers/Schriftführerin und des/der Kassiers/Kassierin jeweils von ihnen bevollmächtigte Vorstandsmitglieder.

§ 14

Die technische Kommission

(1) Die technische Kommission, im Folgenden kurz TK genannt, setzt sich aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen; sie wird vom Vorstand bestellt und hat eine beratende Funktion in der Generalversammlung.

(2) Der TK obliegt die Organisation in sportlichen Belangen. Zu den speziellen Aufgaben der TK zählt die Überprüfung von Wettkampfgeräten und Wettkampfstätten auf ihre Zulassung gemäß den nationalen Bestimmungen.

§ 15

Die RechnungsprüferInnen

(1) Die zwei volljährigen RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Überprüfungen sind jederzeit möglich.

(3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts sinngemäß.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 17

Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei TFB Wien-Verbandsmitgliedern, ordentlich oder Ehrenmitglied, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied, das nicht dem Verein des Streitteils angehört, als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über die Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied, das wiederum dem Verein dieses Streitteils nicht angehört, des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes TFBW-Verbandsmitglied, das weder den Vereinen der Streitteile noch den Vereinen der zwei Schiedsrichter angehört, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt alle seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18

Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied (ordentlich, außerordentlich, Ehrenmitglied) gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass personenbezogene Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Funktion im Mitgliedsverein und im Landes- oder Bundesverband, seine

sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Expertise mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Verbandes, verarbeitet werden; insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art, in Form von Medienberichten.

§ 19

Logo des Verbandes



§ 20

Auflösung des Verbandes

- (1)** Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2)** Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AnwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.
- (3)** Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.